

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dennis Birnstock FDP/DVP**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus**

### **Corona-Soforthilfen im Landkreis Esslingen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Unternehmen aus dem Landkreis Esslingen haben in den vergangenen Jahren Corona-Soforthilfen beantragt?
2. Wie viele Unternehmen des Landkreises Esslingen erhielten Corona-Soforthilfen?
3. Wie hoch waren die Corona-Soforthilfen im Durchschnitt je Unternehmen?
4. Wie verteilten sich die Corona-Soforthilfen auf die verschiedenen Wirtschaftszweige?
5. Wie viele der Soforthilfe empfangenden Unternehmen aus dem Landkreis Esslingen haben die Corona-Soforthilfen inzwischen zurückbezahlt?
6. Wie viele der Empfänger-Unternehmen haben noch keine Mittel der Corona-Soforthilfe zurückgezahlt?
7. Wie hoch sind die ausstehenden und eintreibbaren Forderungen der L-Bank aus den Corona-Soforthilfen im Landkreis Esslingen?
8. Wie viele der Unternehmen, die Corona-Soforthilfe empfangen haben, sind inzwischen insolvent?
9. Werden ausstehende Forderungen der L-Bank eingetrieben, wenn dadurch die betroffenen Unternehmen in die Gefahr der Insolvenz geraten?
10. Wie viele Unternehmen aus dem Landkreis Esslingen haben keine Unterlagen bei der L-Bank über die wirtschaftliche Situation des eigenen Unternehmens eingereicht?

15.2.2024

Birnstock FDP/DVP

Eingegangen: 15.2.2024/Ausgegeben: 15.3.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

### Begründung

Das Land unterstützte während der Coronapandemie die Wirtschaft mit Soforthilfen, um Insolvenzen zu vermeiden, die Wirtschaftsstruktur zu schützen und Unternehmer in ihrer Existenz abzusichern. Die Corona-Soforthilfen waren allerdings keine Zuschüsse, sondern sehen eine Rückzahlung vor. Die L-Bank stellt aktuell fest, dass tausende Unternehmen keine Berichte an die Bank gesendet hätten. Die Kleine Anfrage wird gestellt, um die Evaluierung der Situation im Landkreis Esslingen zu ermöglichen und einzuschätzen.

### Antwort

Mit Schreiben vom 11. März 2024 Nr. WM48-43-483/2 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Unternehmen aus dem Landkreis Esslingen haben in den vergangenen Jahren Corona-Soforthilfen beantragt?*
2. *Wie viele Unternehmen des Landkreises Esslingen erhielten Corona-Soforthilfen?*
3. *Wie hoch waren die Corona-Soforthilfen im Durchschnitt je Unternehmen?*

Zu 1. bis 3.:

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Landkreis Esslingen wurden im Frühjahr 2020 nach Auskunft der L-Bank 13 741 Anträge auf Soforthilfe Corona gestellt. Auf dieser Basis konnte in 12 055 Fällen eine Soforthilfe Corona in Höhe von durchschnittlich rund 9 220 Euro gewährt werden.

4. *Wie verteilten sich die Corona-Soforthilfen auf die verschiedenen Wirtschaftszweige?*

Zu 4.:

Eine branchenbezogene Auswertung ist bei der Soforthilfe Corona mangels belastbarer Datengrundlage nicht möglich.

5. *Wie viele der Soforthilfe empfangenden Unternehmen aus dem Landkreis Esslingen haben die Corona-Soforthilfen inzwischen zurückbezahlt?*
6. *Wie viele der Empfänger-Unternehmen haben noch keine Mittel der Corona-Soforthilfe zurückgezahlt?*
7. *Wie hoch sind die ausstehenden und eintreibbaren Forderungen der L-Bank aus den Corona-Soforthilfen im Landkreis Esslingen?*

Zu 5. bis 7.:

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vorweg wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Soforthilfe Corona um einen Zuschuss handelt, der grundsätzlich nicht zurückbezahlt werden muss. Da die Hilfe aber auf Basis prognostizierter Kennzahlen beantragt wurde, sehen die Förderbedingungen vor, dass die endgültige Höhe der ausgereichten Hilfe anhand der tatsächlich realisierten Geschäftsentwicklung zu ermitteln ist. Sollten hierbei Überschüsse festgestellt werden, sind diese zurückzubezahlen.

In diesem Zusammenhang wurde ein Rückmeldeverfahren aufgesetzt. In diesem wurden seitens der Unternehmen und Selbstständigen auf Basis nachträglicher Selbstüberprüfungen festgestellte Rückzahlungsbedarfe abgefragt. Nachweise und Belege oder andere Unterlagen waren dabei grundsätzlich nicht einzureichen. Soweit seitens der Begünstigten Rückzahlungsbedarfe angegeben wurden, wird seitens der L-Bank in einem Rückforderungsbescheid der zu erstattende Betrag festgesetzt und zur fristgerechten Rückzahlung aufgefordert.

Bis Ende Februar 2024 wurde in diesem Zusammenhang im Landkreis Esslingen in rund 5 700 Fällen seitens der L-Bank eine Verpflichtung zur anteiligen oder vollständigen Rückzahlung einer gewährten Soforthilfe Corona festgesetzt. In knapp 4 190 dieser Fälle wurde der Forderung anteilig oder vollständig nachgekommen. In etwa 1 520 Fällen steht die Rückzahlung aus. Insgesamt belaufen sich die derzeit offenen Forderungen auf gut 12 Millionen Euro. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den genannten offenen Forderungen um Forderungen handelt, bei denen die Begleichung, also die Rückzahlung, noch aussteht. Diese offenen Forderungen sind nicht mit fälligen Forderungen, also Forderungen, bei denen die Rückzahlung bereits hätte geleistet werden müssen, gleichzusetzen, da die Zahlungsfrist in einigen Fällen noch nicht abgelaufen ist.

*8. Wie viele der Unternehmen, die Corona-Soforthilfe empfangen haben, sind inzwischen insolvent?*

Zu 8.:

Der L-Bank und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus liegen hierzu mangels entsprechender Erhebungen keine Informationen vor.

*9. Werden ausstehende Forderungen der L-Bank eingetrieben, wenn dadurch die betroffenen Unternehmen in die Gefahr der Insolvenz geraten?*

Zu 9.:

Nach den bestehenden haushaltsrechtlichen Regelungen kann anteilig oder vollständig auf einen Zahlungsanspruch verzichtet werden. Die Voraussetzungen für die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen sind in § 59 Landeshaushaltsordnung und den dazugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen geregelt. Demnach kommt der Verzicht auf einen Zahlungsanspruch insbesondere dann in Betracht, wenn unter anderem die Voraussetzung gegeben ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs voraussichtlich zu einer Existenzgefährdung führen würde. Der Verzicht auf die Forderung setzt in diesen Fällen aber nicht zuletzt voraus, dass die drohende Existenzgefährdung nicht bereits durch die Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung abgewendet werden kann.

Die L-Bank entscheidet innerhalb dieses Rahmens, ob im Einzelfall von der Möglichkeit des Forderungsverzichts Gebrauch gemacht werden kann.

*10. Wie viele Unternehmen aus dem Landkreis Esslingen haben keine Unterlagen bei der L-Bank über die wirtschaftliche Situation des eigenen Unternehmens eingereicht?*

Zu 10.:

In etwa 1 890 Fällen wurde seitens der Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfe Corona im Landkreis Esslingen im Zusammenhang mit dem in der Antwort zu den Ziffern 5 bis 7 dargestellten Verfahren gegenüber der L-Bank keine Rückmeldung abgegeben, obwohl eine Aufforderung hierzu bestand.

Dr. Hoffmeister-Kraut  
Ministerin für Wirtschaft,  
Arbeit und Tourismus